

# Beitragsordnung des Vereins Vielfalt für das Stolper Feld e.V.

## § 1 Präambel

Die finanzielle Ausstattung des Vereins ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wesentlich. Sie wird insbesondere durch die Beiträge der Vereinszugehörigen gesichert. Die Beiträge der Vereinszugehörigen sind somit eine wichtige Grundlage für die Handlungsfähigkeit des Vereins. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Vereinszugehörigen ihre Beitragsverpflichtungen pünktlich und vollständig erfüllen.

## § 2 Grundlage

Grundlage für die Beitragsordnung ist § 12 der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Vollversammlung des Vereins geändert werden.

## § 3 Beschlüsse

- (1) Die Vollversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Vollversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 4 Beiträge

- (1) Höhe der Beiträge

Beitragsklasse	Form der Vereinszugehörigkeit	Mindestbeitrag in EUR/Jahr
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei
02	Erwachsene über 18 Jahre	20 EUR
03	Junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studierende (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	10 EUR
04	Fördernde Vereinszugehörige	40 EUR
05	Juristische Person	44 EUR

- (2) Die festgelegten Beiträge sind Mindestbeiträge. Jede vereinszugehörige Person kann auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag zahlen. Die Zahlung eines höheren Beitrags bindet nicht für die Folgejahre.
- (3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., wird der Beitrag für das laufende Jahr um 50 % reduziert.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt werden. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Status des/der Vereinszugehörigen maßgebend. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Vollversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03.
- (5) Der/Die Vereinszugehörige hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Die Vereinsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (6) Zahlt eine vereinszugehörige Person ihren Beitrag nicht, kann der Vorstand nach zweimaliger Zahlungserinnerung (postalisch oder per E-Mail) die vereinszugehörige Person wegen einer schwerwiegenden Verletzung der Interessen des Vereins ausschließen (§ 5 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 1 der Beitragsordnung).
- (7) Vereinszugehörige können dem Verein freiwillig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Vereinsbeiträge erteilen. Der Vereinsbeitrag wird dann unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Nummer der Vereinszugehörigkeit) jährlich zum 1. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet der/die Vereinszugehörige dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und dies dem Verein nicht mitgeteilt wurde.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## § 5 Vereinskonto

IBAN DE48430609671168880800, BIC: GENODEM1GLS, Kreditinstitut: GLS Bank

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Vereinszugehörigkeit ist nicht übertragbar.